

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau

**Amt**

Baurechtsamt

Berichterstatter (Amtsleiter)

Herr Herrmann

Sachbearbeiter

Herrmann, Julius

Vorlagennummer

065/2017

Aktenzeichen

40.2.1

<u>Beratungsfolge:</u>			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Technischer Ausschuss	23.05.2017	Entscheidung	öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer**Anzahl der Anlagen: keine****Betreff:****Bauvoranfrage zum Neubau einer Berge- bzw. Bewegungshalle in BR – Fürfeld,
Am Hausener Weg 1, Flst. Nr. 327****Beschlussvorschlag:**

Der Technische Ausschuss nimmt Kenntnis von der Bauvoranfrage zur Errichtung einer Berge- bzw. Bewegungshalle in BR – Fürfeld, Am Hausener Weg 1, Flst. Nr. 327.

Sachverhalt:

Frau Karina Hirsch hat eine Bauvoranfrage zur Errichtung einer Berge- bzw. Bewegungshalle in Bad Rappenau – Fürfeld, Am Hausener Weg 1, Flst. Nr. 327 eingereicht. Die Leichtbauhalle hat eine Fläche von 20m x 40m und eine Höhe von 9,00 m.

Frau Hirsch bewirtschaftet ca. 6,37 ha Grünland (langfristiger Pachtvertrag) und ca. 3,6 ha Ackerland (im Eigentum). Sie betreibt eine landwirtschaftliche Pferdepension mit aktuell 11 Pferden im Sinn des § 201 BauGB, gibt gewerblich Reitunterricht auf 4 Pferden und besitzt zwei Zuchtstuten und 2 Zuchthengste.

Frau Hirsch hat dem Landwirtschaftsamt gegenüber nachgewiesen, dass 3 Einsteller die Absicht haben 4 Pferde einzustellen, wenn eine Bewegungshalle auf dem Hof vorhanden ist. Damit könnte die Untergrenze für eine Bewegungshalle ggf. erreicht werden. Frau Hirsch wurde schriftlich zugesichert, dass ihr weitere 2,18 ha Pachtfläche zur Verfügung gestellt werden können. Die Futtergrundlage für die landwirtschaftliche Tierhaltung kann somit weiter ausgebaut werden.

Der Raum zur Bergung von Heu und Stroh ist aufgrund der neuen Pachtfläche notwendig. Die Bergehalle würde dem landwirtschaftlichen Betrieb von Frau Hirsch dienen.

Angesichts der Notwendigkeit der Bergehalle, aber der engen Verknüpfung zwischen landwirtschaftlicher Pferdepension und gewerblichem Reitsport, dient die geplante Halle nicht

ausschließlich dem § 35 Abs. 1 BauGB. Bei einer Genehmigung nach § 35 Abs. 2 BauGB sind landwirtschaftliche Belange nicht beeinträchtigt.